



Merkblatt

Anforderungen an die Lagerung von Festmist

1. Einleitung

Festmist, insbesondere auch Pferdemist, ist nach den wasser- und baurechtlichen Vorschriften grundsätzlich auf ordnungsgemäß erstellten, ausreichend großen Festmistlagerstätten zu lagern.

Die Zwischenlagerung in begrenztem Umfang ist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine maximale Dauer von 6 Monaten zulässig. Der Mist ist während der Lagerdauer gegen Eindringen von Wasser zu schützen (z. B. Abdecken mit Folie).

2. Anforderungen an eine Lageranlage

- Der Boden im Bereich der Mistlagerung ist wasserundurchlässig auszuführen und muss den zu erwartenden chemischen, thermischen und mechanischen Belastungen voll gerecht werden.
- Die Festmistplatte ist mit stetigem Gefälle auszubilden, welches die Ableitung von Jauche und verunreinigtem Niederschlagswassers in eine Sammelgrube, z. B. Jauchegrube, Güllebehälter oder Vorgrube, sicherstellt.
- Eine Festmistlagerstätte ist dreiseitig einzufassen. Die Einfassung muss den zu erwartenden chemischen, thermischen und mechanischen Belastungen voll gerecht werden.
- Für Bauausführungen aus Beton gelten die Festigkeitsklassen von C 35/45 und die Expositionsklassen: XC 4 (bei Stahlbeton), XA 1, XF 3, WF (für Anlagen im Freien) zzgl. Schutz des Betons. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungskategorie ÜK 2 nach DIN EN 13670 in Verbindung mit DIN 1045-3. Es dürfen nur carbonatarmer Gesteinskörnungen verwendet werden.
- Der Zu- bzw. Ablauf von Oberflächenwasser im Bereich der Zu-/Abfahrt kann z. B. durch folgende Maßnahmen verhindert werden:
 - Aufkantung mit einer Höhe von mind. 0,1 m
 - Erhöhung mit einem Gefälle > 3%

- Festmist mit hohem Trockenmassegehalt (z. B. Pferdemist) kann auch in wannenförmig ausgebildeten Festmistlagern ohne Sammelgrube gelagert werden. Die Wanne ist flüssigkeitsundurchlässig auszubilden. Sofern die Wanne nicht überdacht ist, muss anfallendes Niederschlagswasser bei der Berechnung des erforderlichen Lagervolumens berücksichtigt werden. Die Stapelhöhe des Mists (am Rand) darf die Höhe der seitlichen Begrenzungen nicht überschreiten.
- Wird Festmist so gelagert, dass ein Zutritt von Wasser ausgeschlossen ist (z. B. in geschlossenen Räumen oder unter geeigneter Überdachung), ist keine Sammelgrube für Jauche oder verunreinigtes Niederschlagswasser erforderlich. Eine Überdachung, die das 0,6-fache ihrer lichten Höhe (Abstand Oberkante Einfassung – Dach) über die Lagerfläche hinausragt, gilt als geeignet.

3. Zuständige Behörde

Haben Sie noch weitergehende Fragen, wenden Sie sich bitte an den:

Landkreis Stade – Umweltamt

Am Sande 2

21680 Stade

Telefon: 04141 12 6637

04141 12 6634

e-mail: umweltamt.wasserwirtschaft@landkreis-stade.de

Stand: 01/2019